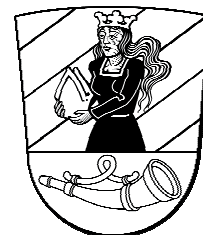

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 3

Neu-Ulm, den 17. Januar

Jahrgang 2020

Inhalt	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschusses	7
Immissionsschutzrecht; Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas) durch Errichtung und Betrieb eines vierten BHKWs verbunden mit einer Leistungserhöhung von bislang max. 2,549 MW auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 4,410 MW Antragsteller: Andreas Blum & Sohn GbR, Lettengasse 3, 89290 Buch/Obenhausen Anlagenstandort: Grundstücke Fl.-Nrn. 724 - 726 der Gemarkung Obenhausen	8
Immissionsschutzrecht; Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.753 kW Antragstellerin: AS Bau GbR, Hirbishofer Str. 60, 89291 Holzheim Anlagenstandort: Hofstelle an der Steinheimer Straße im Außenbereich der Gemeinde Holzheim, Grundstücke Fl.-Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Holzheim	8
Wasserrecht; Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „Stadtpark II“ in Senden; Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	8
Stellenausschreibung	8
Außensprechstunde des Bezirks Schwaben	9

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschusses

Am Dienstag, 28. Januar 2020, 09:00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400b), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschusses vom 14.11.2019
2. Digitalisierungsoffensive an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Neu-Ulm - Informationen zu Förderprogrammen und weiteres Vorgehen
3. Schülerbewegung im Landkreis Neu-Ulm
4. Genehmigung des Haushaltsplans 2020 für die Städtische Realschule Weißenhorn
5. Genehmigung des Haushaltsplans 2020 für die Johannes-von-La Salle-Realschule Illertissen
6. Genehmigung des Haushaltsplans 2020 für das Kolleg der Schulbrüder Illertissen
7. Genehmigung des Haushaltsplans 2020 für die Städtische Wirtschaftsschule Senden
8. Förderanträge zur Kulturförderung 2020
9. Genehmigung der überarbeiteten Satzung über die Benutzung der Kreismedienzentren Neu-Ulm und Illertissen des Landkreises Neu-Ulm
10. Information zum Sachstand Neubau Lessing-Gymnasium Neu-Ulm
Konzept Freisportanlagen mit Neubau einer Sechsfach-Sporthalle
11. Sachstand zur Sanierung oder zum geplanten Neubau des Kollegs der Schulbrüder Illertissen
12. Franz und Gertrud Mück Stiftung;
Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß Art. 30 Nr. 16 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 LKrO
13. Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2020 der Franz und Gertrud Mück-Stiftung
14. Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2020 der Albert- und Reinhold- Bohl-Stiftung
15. Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2020 für die in den Zuständigkeitsbereich des Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschusses fallenden Haushaltsansätze
16. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.05

LABI NU S. 7/2020

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas) durch Errichtung und Betrieb eines vierten BHKWs verbunden mit einer Leistungserhöhung von bislang max. 2,549 MW auf eine Gesamteuerungswärmeleistung von max. 4,410 MW

Antragsteller: Andreas Blum & Sohn GbR, Lettengasse 3, 89290 Buch/Obenhausen

Anlagenstandort: Grundstücke Fl.-Nrn. 724 - 726 der Gemarkung Obenhausen

Anlage 1 Die o.g. Bekanntgabe liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 41-1711.3/2-G6

LABI NU S. 8/2020

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.753 kW

Antragstellerin: AS Bau GbR, Hirbisher Str. 60, 89291 Holzheim

Anlagenstandort: Hofstelle an der Steinheimer Straße im Außenbereich der Gemeinde Holzheim, Grundstücke Fl.-Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Holzheim

Anlage 2 Die o.g. Bekanntgabe liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 41-1711.3/2-G6

LABI NU S. 8/2020

Wasserrecht;

**Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „Stadtpark II“ in Senden;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Anlage 3 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 42-6414.2/7

LABI NU S. 8/2020

Stellenausschreibung

Für das Landratsamt Neu-Ulm sucht die Regierung von Schwaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Beamte (m/w/d) der 2. und 3. Qualifikationsebene Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst**

oder

vergleichbare Tarifbeschäftigte (m/w/d).

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12

LABI NU S. 8/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Bezirk Schwaben

86150 Augsburg, 06.12.2019
Prinzregentenstraße 9

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Landratsamt Neu-Ulm an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

**Die nächste Sprechstunde findet am
Dienstag, 04.02.2020, 10.00 bis 12.00 Uhr,
in der Außenstelle des Landratsamtes Neu-Ulm (Jobcenter),
in 89231 Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Straße 6, 3. Stock, statt.**

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 – Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas) durch Errichtung und Betrieb eines vierten BHKWs verbunden mit einer Leistungserhöhung von bislang max. 2,549 MW auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 4,410 MW

Antragsteller: Andreas Blum & Sohn GbR, Lettengasse 3, 89290 Buch/Obenhausen

Anlagenstandort: Grundstücke Fl.-Nrn. 724 - 726 der Gemarkung Obenhausen

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Andreas Blum & Sohn GbR hat am 20.07.2019, ergänzt am 18.12.2019, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Biogasanlage beantragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist:

- die Errichtung und der Betrieb eines vierten BHKWs im Container mit einer FWL von 1861 kW
- die Errichtung und der Betrieb einer Trafostation für dieses BHKW
- der Neubau einer Gasaufbereitung bestehend aus Gaskühlung und Aktivkohlefilter
- die Anpassung und Erweiterung der Umwallung nach den Vorgaben der AwSV
- die Errichtung und der Betrieb eines Pumphauses mit Schacht und Kreiselpumpe
- die Einbringung von Rindermist und Additiven zur Biogaserzeugung (Spurenelementmischungen und Eisenhydroxid)

Zusätzlich soll aus formalen Gründen die nach § 15 BImSchG angezeigte Änderung durch den Einbau von Oxidationskatalysatoren in BHKW 1 bis 3, Anzeigebestätigung vom 09.03.2018, Az: 41-1711.3/2-G4. A1.ÄB2, genehmigt werden.

Durch die Änderung erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von bislang max. 2,549 MW auf zukünftig max. 4,410 MW, die erzeugte Gasmenge bleibt gleich bei max. 2.424.000 Nm³/a.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVP) durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVP als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 10.01.2020, Az. 41-1711.3/2-G6, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 41-1711.3/2-G6
Landratsamt Neu-Ulm

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.753 kW

Antragstellerin: AS Bau GbR, Hirbisher Str. 60, 89291 Holzheim

Anlagenstandort: Hofstelle an der Steinheimer Straße im Außenbereich der Gemeinde Holzheim, Grundstücke Fl.-Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Holzheim

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die AS Bau GbR beantragte beim Landratsamt Neu-Ulm mit Schreiben 30.07.2019, zuletzt ergänzt am 30.09.2019, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 1.753 kW.

Die auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Holzheim bestehende, mit Bescheid des Landratsamts Neu-Ulm vom 31.03.2011, Az.: 31-6024.2-86/2011, baurechtlich genehmigte Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von max. 997 kW soll u.a. durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten BHKWs und eines zusätzlichen Gärrestelagers erweitert werden. Die Erweiterung der Anlage ist mit einer Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf max. 1.753 kW verbunden. Dadurch wird die Leistungsgrenze der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs der 4. BImSchV von 1 MW überschritten, die Anlage unterliegt deshalb künftig dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I, S. 2513).

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 13.01.2020, Az. 41-1711.3/2-G1, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 222, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „Stadtpark II“ in Senden;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Stadt Senden beabsichtigt für die Verbesserung des Binnenhochwasserschutzes „Am Landgraben“ (Gewässer 3. Ordnung) eine Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens „Am Stadtpark“. Sie beantragte daher unter Planvorlage die Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „Stadtpark II“ am Landgraben. Das gesamte Rückhaltevolumen soll 4.300 m³ betragen, die notwendige Staumauer hat eine Länge von ca. 37,5 m. Die Anhebung des westlichen Gehweges beträgt 1,10 m. Für das Volumen muss die Wiesenfläche um 0,60 m abgetragen werden. Die Bachführung (Landgraben) bleibt unverändert, auch soll der Landgrabenverlauf vor der Bühne nicht geändert werden.

Die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 42-6414.2/7

Landratsamt Neu-Ulm



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und kundenorientierte Behörde.

Für das Landratsamt Neu-Ulm sucht die Regierung von Schwaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beamte (m/w/d) der 2. und 3. Qualifikationsebene Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst oder vergleichbare Tarifbeschäftigte (m/w/d).

Ihre Aufgaben

Grundsätzlich kommen sämtliche Verwaltungsaufgaben der 2. und 3. Qualifikationsebene an einem Landratsamt in Betracht.

Ihr Profil

- **Beamte der 2. QE oder vergleichbare Tarifbeschäftigte (m/w/d):** erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungswirt (m/w/d) in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst bzw. abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder erfolgreicher Abschluss des Beschäftigtenlehrgangs I.
- **Beamte der 3. QE oder vergleichbare Tarifbeschäftigte (m/w/d):** erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d) in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst oder erfolgreicher Abschluss des Beschäftigtenlehrgangs II.

Wir erwarten

- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit
- Teamfähigkeit
- Flexibilität
- gute Kommunikation in Wort und Schrift
- freundliches und sicheres Auftreten
- gute Kenntnisse gängiger EDV-Anwendungen

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist eine Einstellung von Beamten (m/w/d)

- der 2. QE nur in den Besoldungsgruppen A6 bis A7 und
 - der 3. QE nur in den Besoldungsgruppen A9 bis A11
- möglich. Beamte (m/w/d) der BesGr. A8/A9 bzw. A12/A13 können in Einzelfällen übernommen werden, sofern sie für die vorgesehene Verwendung besonders geeignet erscheinen.

Die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten (m/w/d) vergleichbar der 2. QE richtet sich nach der Entgeltgruppe 5 TV-L und vergleichbar der 3. QE nach der Entgeltgruppe 9 TV-L. Das Arbeitsverhältnis ist zunächst befristet für ein Jahr.

Die Stellen sind grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Job-Sharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist.

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 09.02.2020** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm einreichen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Graf (Tel. 0731/7040-1200) wenden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!